

ANLAGE 3 zum Gutachten Nr. **970012** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8Jx18H2 Typ 8018
 Hersteller INTRA Fleischmann & Wacker

Seite 1 von 5

Auftraggeber INTRA Fleischmann & Wacker
 Postfach 1720
 76607 Bruchsal

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell A-LINE
 Typ 8018
 Radgröße 8Jx18H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)	Abrollumfang (mm)
CD	8018 CD /ohne Ring	5/112/66,6	20	650	1980

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 43824
 Herstellerzeichen Intra
 Radtyp und Ausführung 8018 (s.o.)
 Radgröße 8Jx18H2
 Einpresstiefe ET (s.o.)
 Gießereikennzeichen -
 Herkunftsmerkmal Made in Germany
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Schraube M12x1,5	Kugel d=24mm	110	55

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 970012) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990, Anhang I wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Mercedes-Benz
 Spurverbreiterung innerhalb 2%

ANLAGE 3 zum Gutachten Nr. **970012** (2. Ausfertigung)Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 8Jx18H2 Typ 8018
INTRA Fleischmann & Wacker

Seite 2 von 5

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
500 E 124 D 700/2	235-240	235/40R18		A01 A02 A04
	235-240	245/35R18	R70	A05 A08 A09
	235-240	245/40R18		A12 A14 A19 K01 K02 S01
E-Klasse 210 e1*93/81*0022*..	55-205	225/40R18	R37 R70 T88 T89	A01 A02 A04
	55-205	235/40R18		A05 A08 A09
	55-205	245/35R18	R70	A12 A14 A19 K01 K49 V00 V18 S01
E-Klasse 210K e1*93/81*0033*..	83-205	235/40R18	R41	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 K01 K49 S01
S-Klasse 116 8342	115-165	225/40R18	T88	A01 A02 A04
	115-165	235/40R18		A05 A08 A09
	115-165	245/35R18		A12 A14 A19 B13 K01 K02 K07 L01 R70 V18 S01
S-Klasse 126 B555, /1	115-220	235/40R18	R21	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 K01 K49 L01 S01
S-Klasse 126C C273, /1	150-220	235/40R18	R21	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 K01 K49 L01 S01
SL 129 F142, e1*96/27*0058*..	140-290	235/40R18	R40	A02 A04 A05
	140-290	245/40R18	A01 K02 R21	A08 A09 A12 A14 A19 S01
SL-Cabriolet 107 7707, /1, /2	132-180	225/40R18		A01 A02 A04
	132-180	235/40R18		A05 A08 A09
	132-180	245/35R18		A12 A14 A19 B13 K01 K02 K07 L01 V18 S01

Auflagen und Hinweise

ANLAGE 3 zum Gutachten Nr. **970012** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 8Jx18H2 Typ 8018
INTRA Fleischmann & Wacker

Seite 3 von 5

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

A19 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen zulässig.

B13 Bei Fahrzeugausführungen mit ABS ist die Halterung der Steuerleitung so zu kröpfen, daß diese an der Spritzwand anliegt bzw. ausreichenden Abstand zum Sonderrad aufweist.

K01 An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K02 An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K07 Ggf. ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K49 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

L01 Ggf. ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags oder sonstige geeignete Maßnahmen eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

ANLAGE 3 zum Gutachten Nr. **970012** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8Jx18H2 Typ 8018
 Hersteller INTRA Fleischmann & Wacker

Seite 4 von 5

R21 Für Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit über 230 km/h ist eine fahrzeugbezogene Reifenherstellerbescheinigung für die Tragfähigkeit unter Angabe von Sturz, zul. Höchstgeschwindigkeit und Reifenfülldruck der zu verwendenden Reifen vorzulegen, sofern keine Reifen der Geschwindigkeitskategorie "W" verwendet werden. Das Reifenfabrikat ist auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung einzutragen.

R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.

R40 Es sind nur folgende Reifenfabrikate der Reifengröße 235/40ZR17 unter den aufgeführten Bedingungen zulässig:

Hersteller	Profiltyp	max. zul. Achslast an Achse 2	max. zul. Achslast bei Anhängerbetrieb an Achse 2
Dunlop	SP 8000	1190 kg	1260 kg
Pirelli	P Zero Asimetrico	1190 kg	1190 kg
Continental	ContiSportContact	1190 kg	1190 kg
Bridgestone	S-01, S-02	1190 kg	1190 kg
Michelin	SX Pilot MXX3	1230 kg	1230 kg
Yokohama	A 008P	1190 kg	1190 kg
Toyo	Proxes T1	1190 kg	1190 kg

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist in Bezug auf Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit für das Fahrzeug eine Bestätigung des Reifenherstellers zur Abnahme nach §19 bzw. §21 StVZO vorzulegen.

R41 Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße(n) in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist eine Herstellerbescheinigung in Bezug auf Montierbarkeit, die einzustellenden Luftdrücke unter Angabe von Sturzwinkel, zul. Achslast und erreichbarer bauartbedingter Geschwindigkeit (einschließlich einer Geschwindigkeitstoleranz von + 9 km/h) für das betreffende Fahrzeug zur Abnahme nach § 19 bzw. §21 StVZO vorzulegen. Die Hinterachslast ist auf die zulässige Achslast des jeweiligen Reifens lt. Herstellerbescheinigung zu reduzieren. Ggf. Gesamtgewicht neu festlegen.

R70 Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße(n) in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist in Bezug auf Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit für das Fahrzeug eine Bestätigung des Reifenherstellers zur Abnahme nach §19 bzw. §21 StVZO vorzulegen.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

T88 Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T89 Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

V00 Unterschiedliche Reifengrößen auf Vorder- und Hinterachse nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb (z.B. 4-Matic, Syncro, 4x4).

V18 Folgende Reifenkombinationen sind, sofern die Reifengrößen in der Spalte Bereifung aufgeführt sind, zulässig:

ANLAGE 3 zum Gutachten Nr. **970012** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8Jx18H2 Typ 8018
Hersteller INTRA Fleischmann & Wacker

Seite 5 von 5

	Vorderachse	Hinterachse
Nr. 1	225/40R18	245/35R18, 255/35R18
Nr. 2	235/40R18	265/35R18
Nr. 3	245/40R18	275/35R18, 285/35R18

Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise. Bei Fahrzeugen mit ABS, ASR oder Allrad ist die Verwendung der Reifenkombination ohne Freigabe des Reifenherstellers nicht zulässig. Es sind nur Reifen eines Herstellers und Profiltyps zulässig.

Hinweise zum Sonderrad
entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 5 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum November 1996.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lamsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lamsheim, 18.November 1997

iv. Scheppler



Scheppler